



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. Mai 1970

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
12.3.70	Verordnung über Kooperationsgemeinschaften	287
1. 4. 70	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Halbstationäre Behandlung —	291
1.4.70	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —	292
1. 4. 70	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien —	293
27. 4. 70	Bekanntmachung über die Bildung des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik	294

Verordnung über Kooperationsgemeinschaften

vom 12. März 1970

Die Notwendigkeit der Steigerung der Arbeitsproduktivität als Grundbedingung für ein höheres Wachstum des Nationaleinkommens stellt neue Anforderungen an die Organisierung der arbeitsteiligen und kooperativen Reproduktionsprozesse in der sozialistischen Volkswirtschaft. Zu ihrer Verwirklichung entwickelt sich die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften gemäß Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung ist auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben der Betriebe gerichtet, insbesondere durch die Erzielung wissenschaftlich-technischer Pionier- und Spitzenleistungen, die Heranführung kleinerer und mittlerer Betriebe an das Produktivitätsniveau fortgeschrittener volkseigener Betriebe und das enge Zusammenwirken von volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen. Zur einheitlichen Regelung der Bildung und Tätigkeit von Kooperationsgemeinschaften wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die kooperative Zusammenarbeit in Kooperationsgemeinschaften in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate sowie andere sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Industrie-, Bau-, Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sowie für wissenschaftliche

Hochschulen, Einrichtungen und sonstige Organe, soweit sie wirtschaftliche Aufgaben verwirklichen (nachstehend beteiligte Betriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt nicht

- für Kooperationsgemeinschaften in der Landwirtschaft
- für die Organisierung der Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferbetrieben der Kooperationsketten für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen, für die nach der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43) Kooperationsverbände zu bilden sind
- für Warenzeichenverbände
- für sonstige Organisationsformen kooperativer Zusammenarbeit, deren Bildung und Tätigkeit in besonderen Rechtsvorschriften geregelt sind.

II.

Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben von Kooperationsgemeinschaften

§ 2

(1) Zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere zur besseren Erfüllung staatlicher Planaufgaben, können in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung Kooperationsgemeinschaften gebildet werden.

(2) Kooperationsgemeinschaften können gebildet werden

1. von volkseigenen Betrieben und Kombinateneinander
2. von volkseigenen Betrieben und Kombinateneinander mit anderen sozialistischen Betrieben, sozialistischen